

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 20

Lübben (Spreewald), den 12. März 2011

Nummer 3



Amtliche Bekanntmachungen



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) „Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und

Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag und Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 24.02.2011	Seite 2
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 14. Februar 2011	Seite 2
Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2011	Seite 3
1. Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2011	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Lübben im Bereich der Stadt Lübben/Spreewald	Seite 10
Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 4 - 1 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 10

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 24.02.2011

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Beratung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Haushaltssatzung 2011 mit ihren Anlagen. Der Stellenplan 2011 wird bestätigt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beauftragt den Bürgermeister, Strukturfondsmittel aus dem Kreisstrukturfonds 2011 für folgende Maßnahmen zu beantragen:

1. Hortanbau 2. Grundschule

2. Umverlegung des A-Grabens im Bereich südliche Schlossinsel
Der Bebauungsplan Nr. 4-1 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald), bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Stadt Lübben (Spreewald) 2011.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) ermächtigt den Bürgermeister, einen Wegenutzungsvertrag zur Sicherung der Wegeführung des Gurkenradweges, des Spreeradweges, des Hofjagdweges und der Radroute „Historische Stadtkerne“ auf den Grundstücken der Peitzer Edelfisch Handelsgesellschaft mbH abzuschließen.

Auf der Grundlage des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 der Stadt Lübben (Spreewald) empfiehlt der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Rechnungsprüfung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Stadt Lübben (Spreewald) auf der Grundlage des am 31.03.2010 der Stadtverordnetenversammlung zugeleiteten Rechenschaftsberichtes und des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 30.09.2010 /08.12.2010.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) erteilt dem Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2009.
3. Die Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht des RPA vom 06.01.2011 wird zur Kenntnis genommen.
(Die geprüfte Jahresrechnung ist für jedermann während der Dienstzeiten im Bürgerbüro des Rathauses und auf der Internetseite der Stadt www.luebben.com - Rubrik Politik/Sitzungsdienst - einsehbar)

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Planungsleistungen für den Anbau Hort 2. Grundschule, Wettiner Straße 1, mit den Leistungsphasen 4 - 9 an den Dipl.-Ing. Arch. Wilco Scholz, Teupitz, zu vergeben

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 14. Februar 2011

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Essenversorgung in den kommunalen Kindertagesstätten und Schulen und die Sicherung der Versorgung mit Trinkmilch bei tatsächlichem Bedarf in kommunalen Schulen an die Firma Dussmann Service Deutschland GmbH für 2 Jahre, mit der Option für eine Verlängerung um 1 Jahr, zu übertragen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2011

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I S. 202 und des § 10 Abs. 1 und 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22.07.1999 (GVBl I S. 386) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.05.2005 (GVBl I S. 175) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Innenstadt der Stadt Lübben (Spreewald) werden Ausnahmen für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen entsprechend der angeführten Festbereiche festgelegt, welche sich entsprechend der Erzeugung und Ausbreitung von Immissionen und Emissionen abgrenzen. Diese sind der Festbereich 1 (Schlossinsel und Touristisches Zentrum), der Festbereich 2 (Bereich des Hafens „Flottes Rudel“), der Festbereich 3 (Breite Straße), der Festbereich 4 (Marktplatz), der Festbereich 5 (Hafen 3 Stadtmauer und Gasthaus Lehnigsberg), der Festbereich 6 (Frankfurter Straße), der Festbereich 7 (Wiese am ehemaligen Warmbad), der Festbereich 8 (Schlossumfeld), der Festbereich 9 (Burglehn), sowie der Festbereich 10 (Ehrenhof des Landratsamtes) sind in der Anlage zu dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kartografisch näher bezeichnet.

§ 2

Von dem Verbot von Betätigungen gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden Ausnahmen für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen entsprechend oben aufgeführter Festbereiche einschließlich Wasserstraßen zu den Kahnächten (siehe Anlagen) zugelassen

1. für das Spreewaldfest in der Innenstadt am 16/17/18. September (Festbereiche 1, 2, 3, 4, 7, 8) zuzüglich der Straßen Hinter der Mauer, der Judengasse, der Hauptstraße und Am Spreeufer
 - von Freitag auf Sonnabend bis 2:00 Uhr (außer Festbereich 1 und 8)
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr
 - am Sonntag bis 24:00 Uhr
2. für die Kahnächte in der Stadt am 9. Juli, am 23. Juli und am 20. August jeweils eine Veranstaltung (Festbereich 1 und 2)
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr (Festbereich 1)
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr (Festbereich 2)
3. für die „Kulinaria Lübben“ mit Shoppingnacht am 16. April (Festbereich 3 und 4)
 - am Sonnabend bis 24:00 Uhr
4. für das Sommer open air am 2. Juli (Festbereich 1)
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr

5. für das 6. Spreewaldevent der American Dance Sports Company e. V. am 15./16./17. Juli (Festbereiche)
 - von Freitag auf Sonnabend bis 1:00 Uhr
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr
6. für das Postsäulenfest in der Breiten Straße am 7. Mai (Festbereich 3)
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr
7. für das Hafenfest des Kahnfahrvereins „Flottes Rudel“ am 4. Juni (Festbereich 2)
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr
8. für die aquamediale am 18. Juni (Festbereich 1 und 2)
 - am Sonnabend bis 24:00 Uhr
9. die Spreewälder Nachtmusik“ am 6. August (Festbereich 5)
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr
10. für die „Karibiknacht“ am 13. August (Festbereich 4)
 - am Sonnabend bis 24:00 Uhr
11. für das Oktoberfest am 14. und 15. Oktober (Festbereich 2) am Freitag bis 24:00 Uhr
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr
12. für die Veranstaltung „Spuk auf Schloss Lübben“ am 29. Oktober (Festbereich 8)
 - am Sonnabend bis 22:30 Uhr
13. für den Adventsmarkt am 26. November (Festbereich 3 und 4)
 - am Sonnabend bis 24:00 Uhr
14. für das Mittelalterspektakel auf Burglehn am 4. Juni (Festbereich 9)
 - am Sonnabend bis 24:00 Uhr
15. für die Shoppingnacht mit Musik am 18. Juni (Festbereiche 3 und 4)
 - am Sonnabend bis 24:00 Uhr
16. für die Lübbener Filmnächte im Ehrenhof des Landratsamtes am 29. und 30. Juli (Festbereich 10)
 - am Freitag bis 24:00 Uhr
 - am Sonnabend bis 24:00 Uhr
17. Kahnstechen auf der Spree am 30. Juli (Festbereich 7)
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG geahndet werden.

§ 4

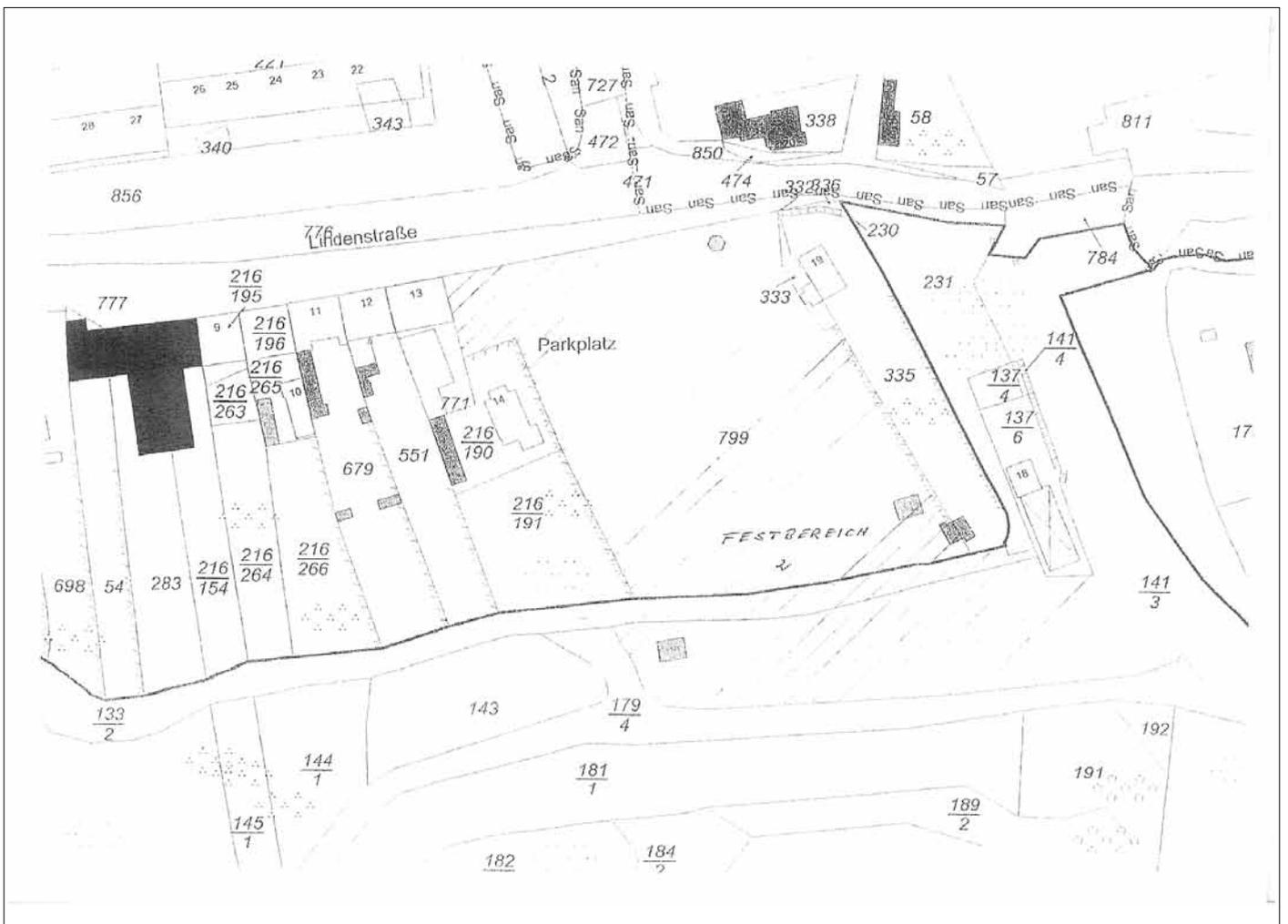
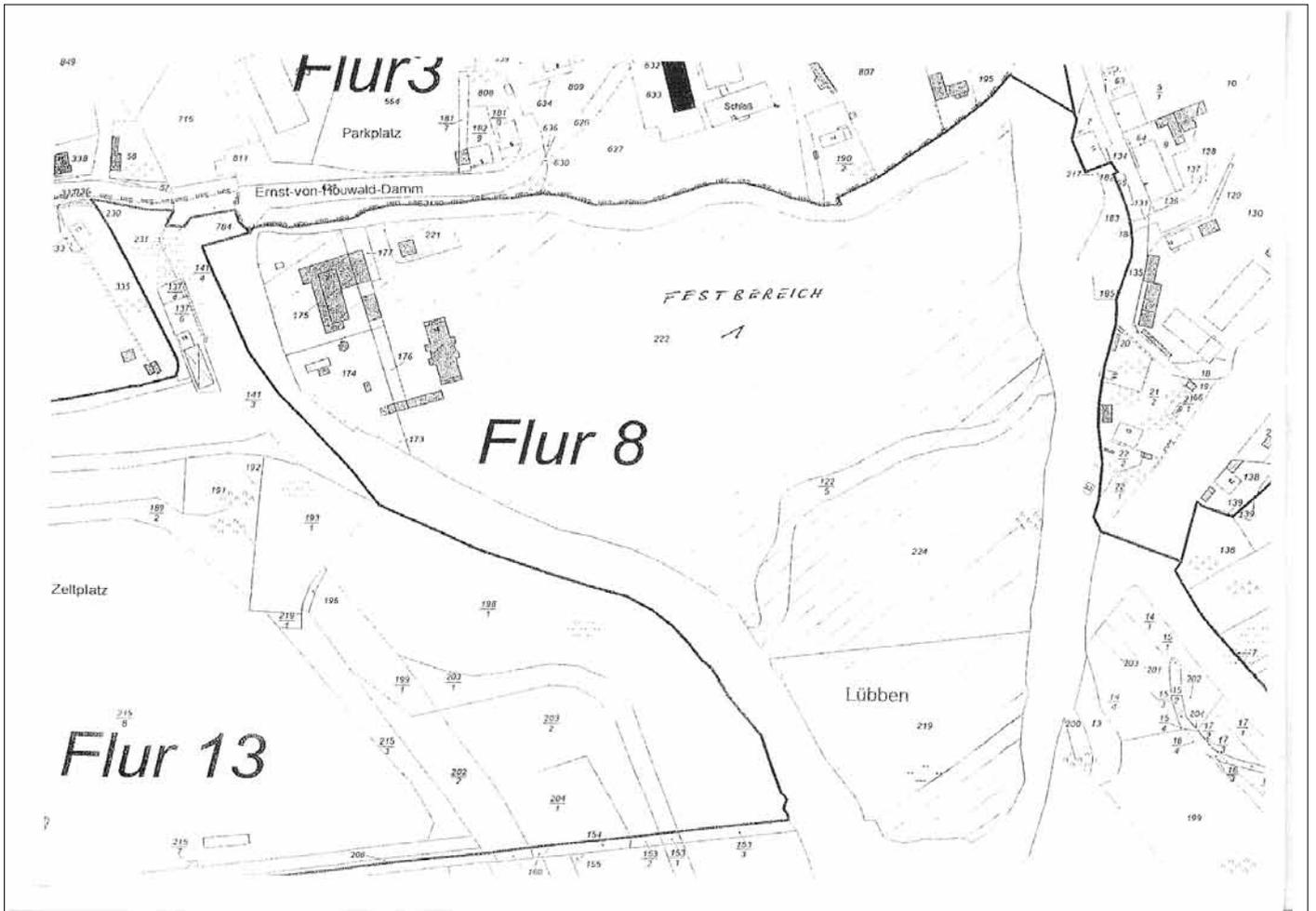
Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verordnung in Kraft und gilt bis zum 27.11.2011.

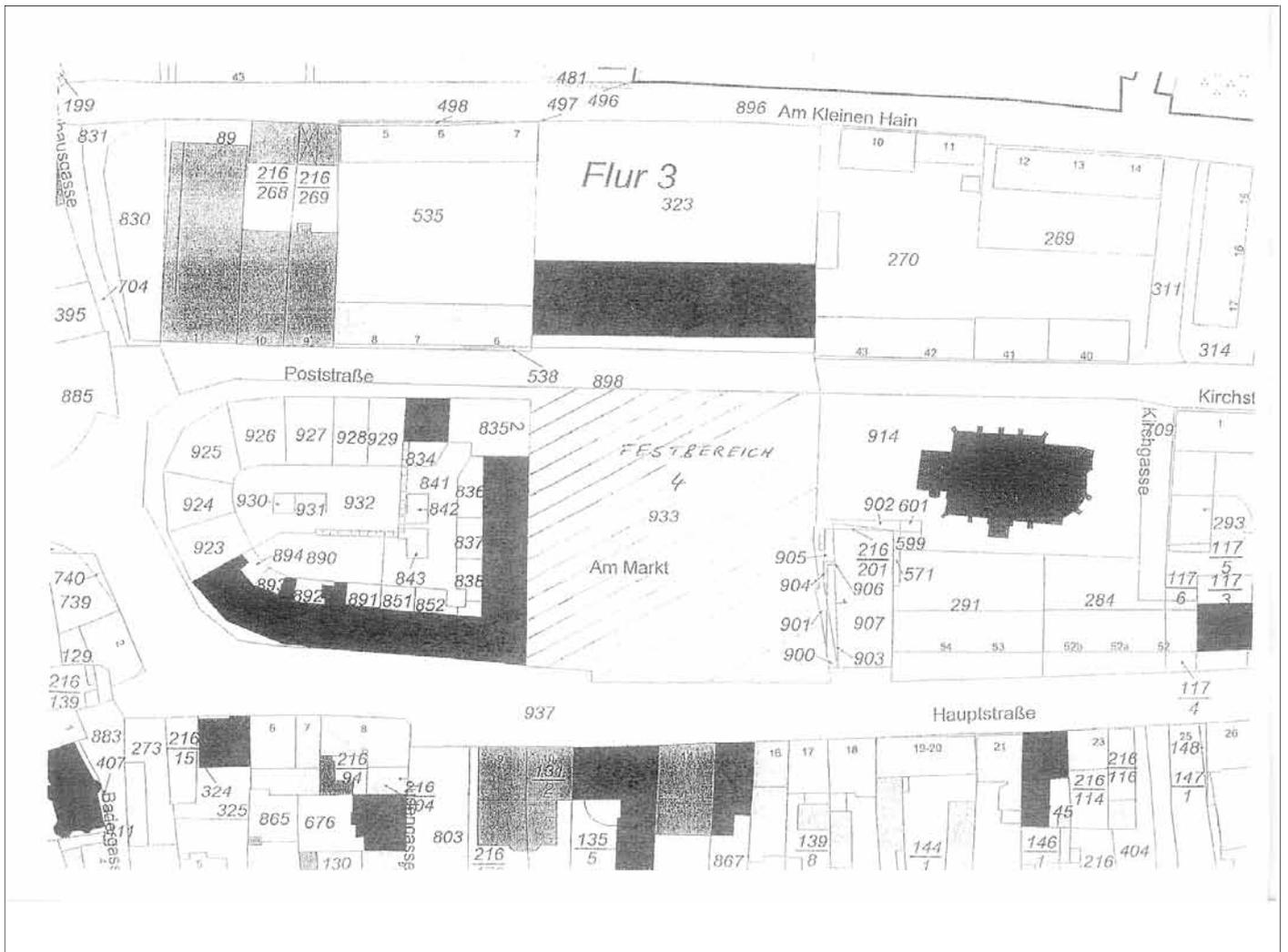
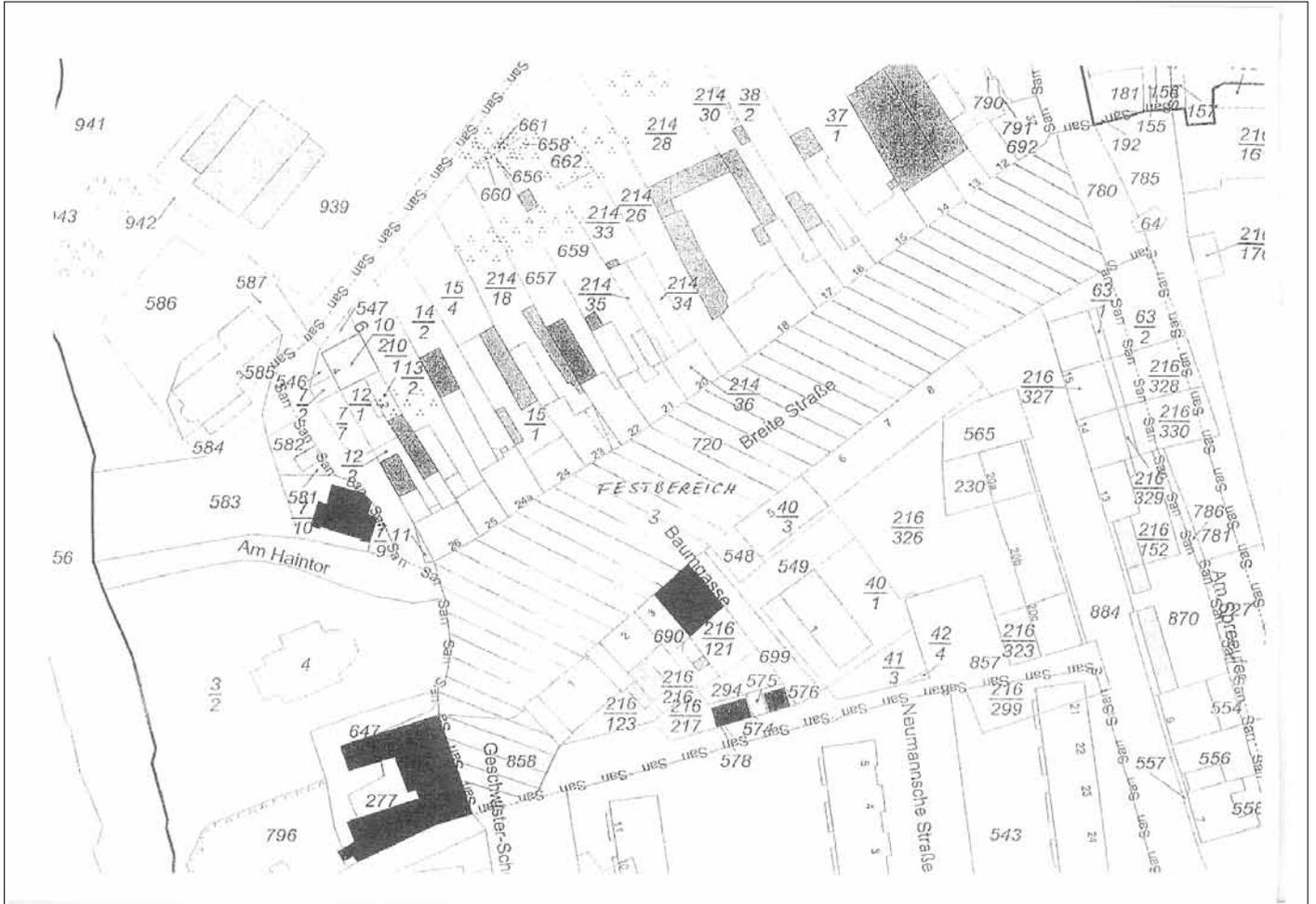
Lübben (Spreewald), den 28.02.2011

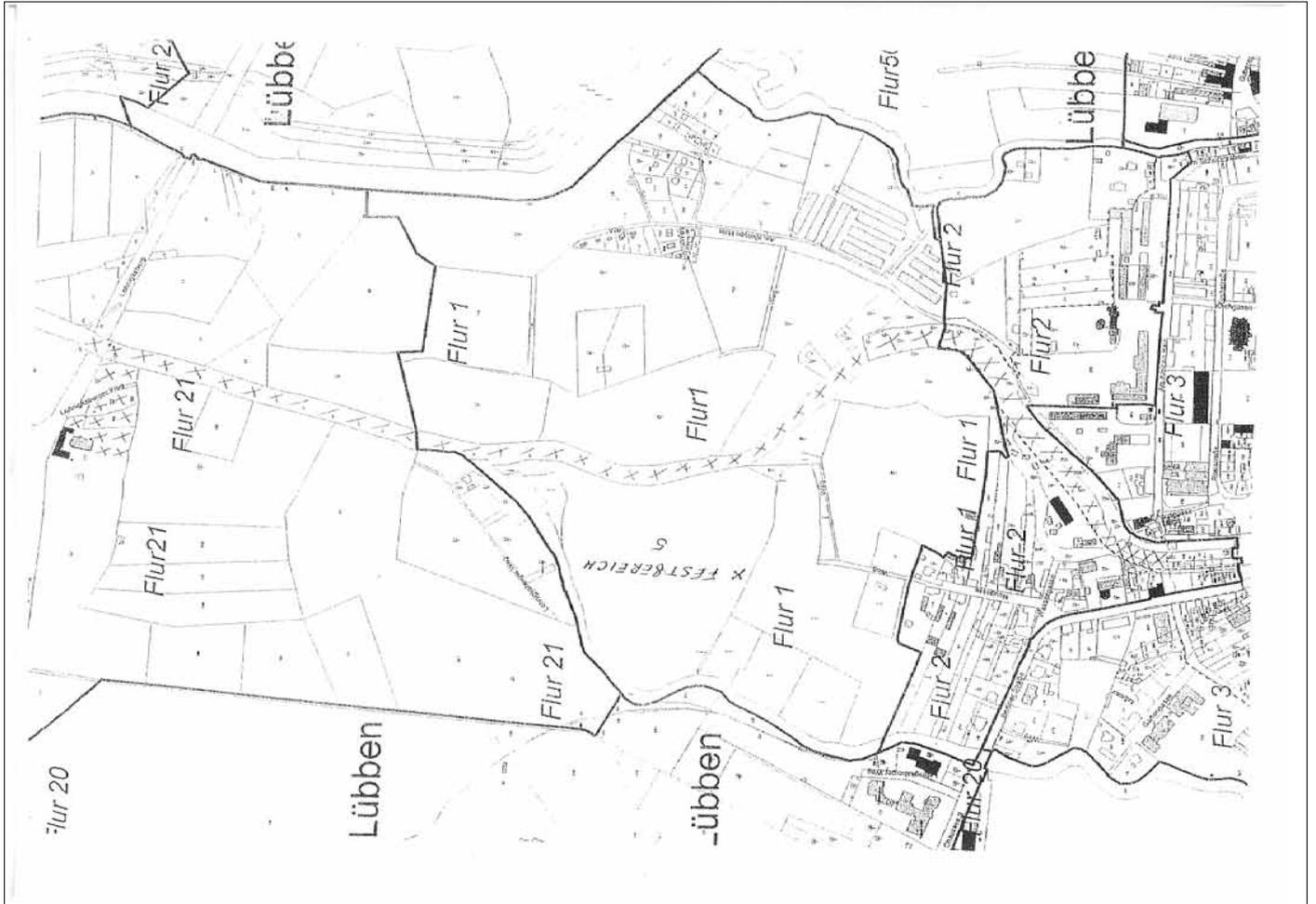
Lothar Bretterbauer

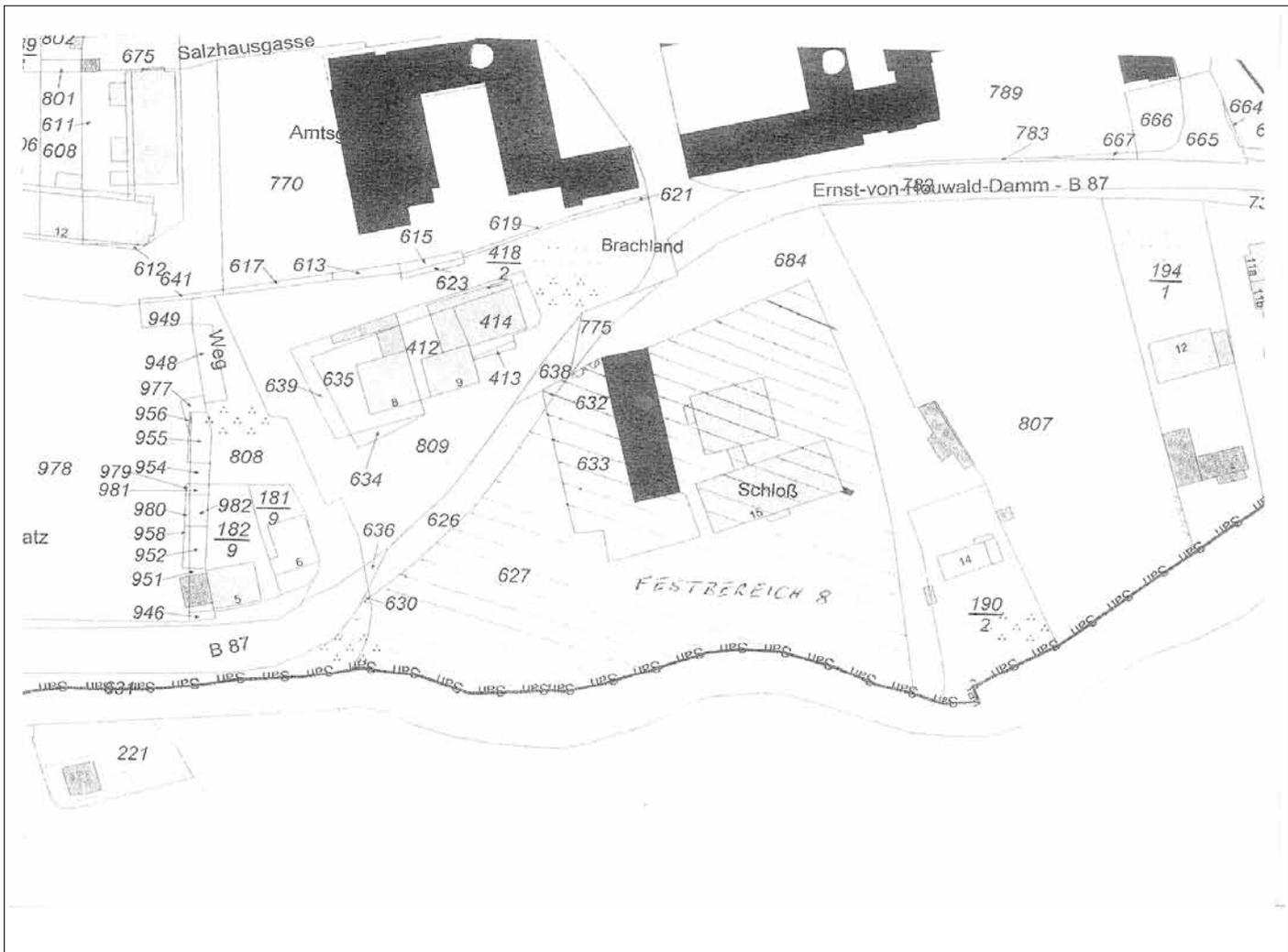
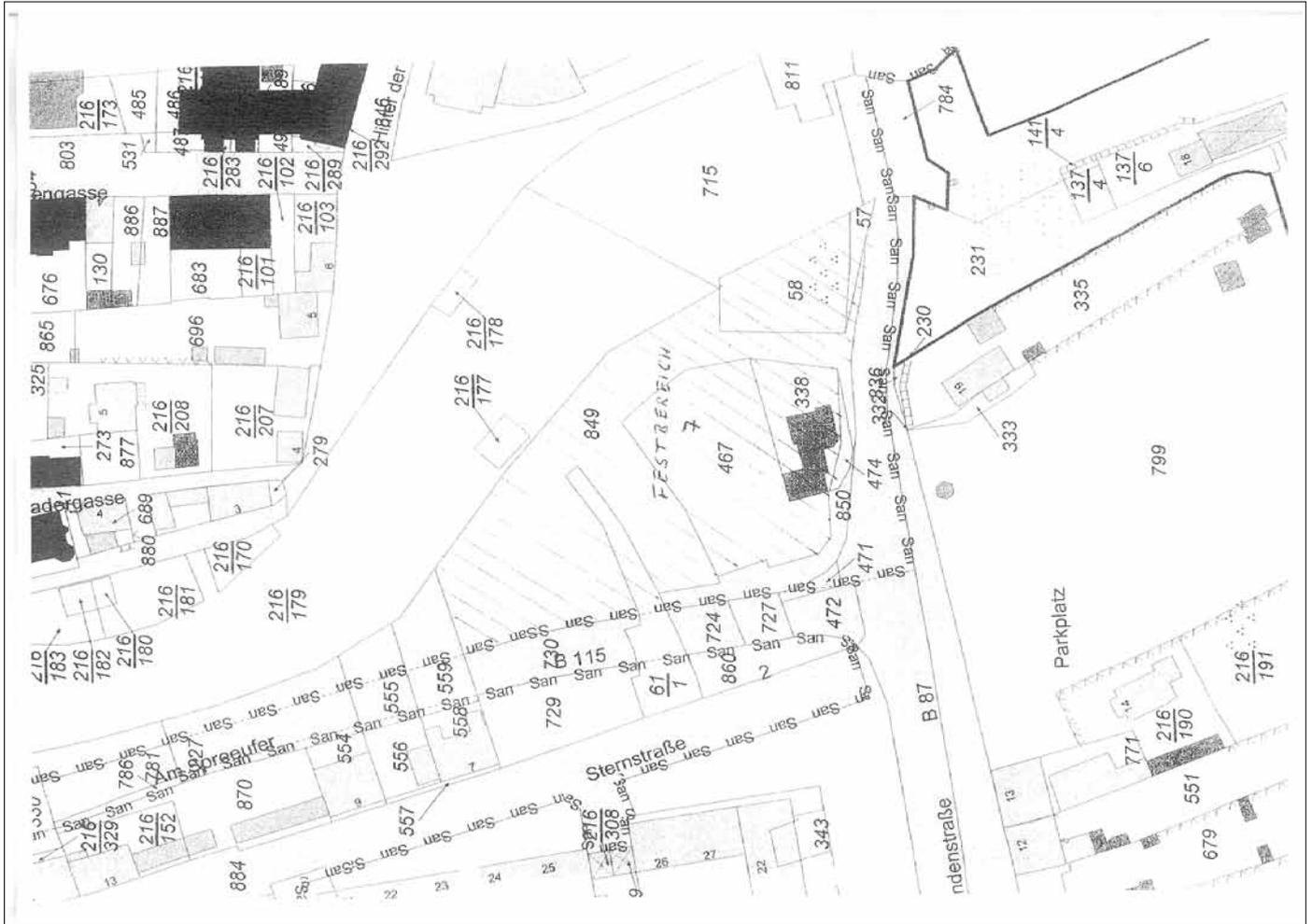
Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

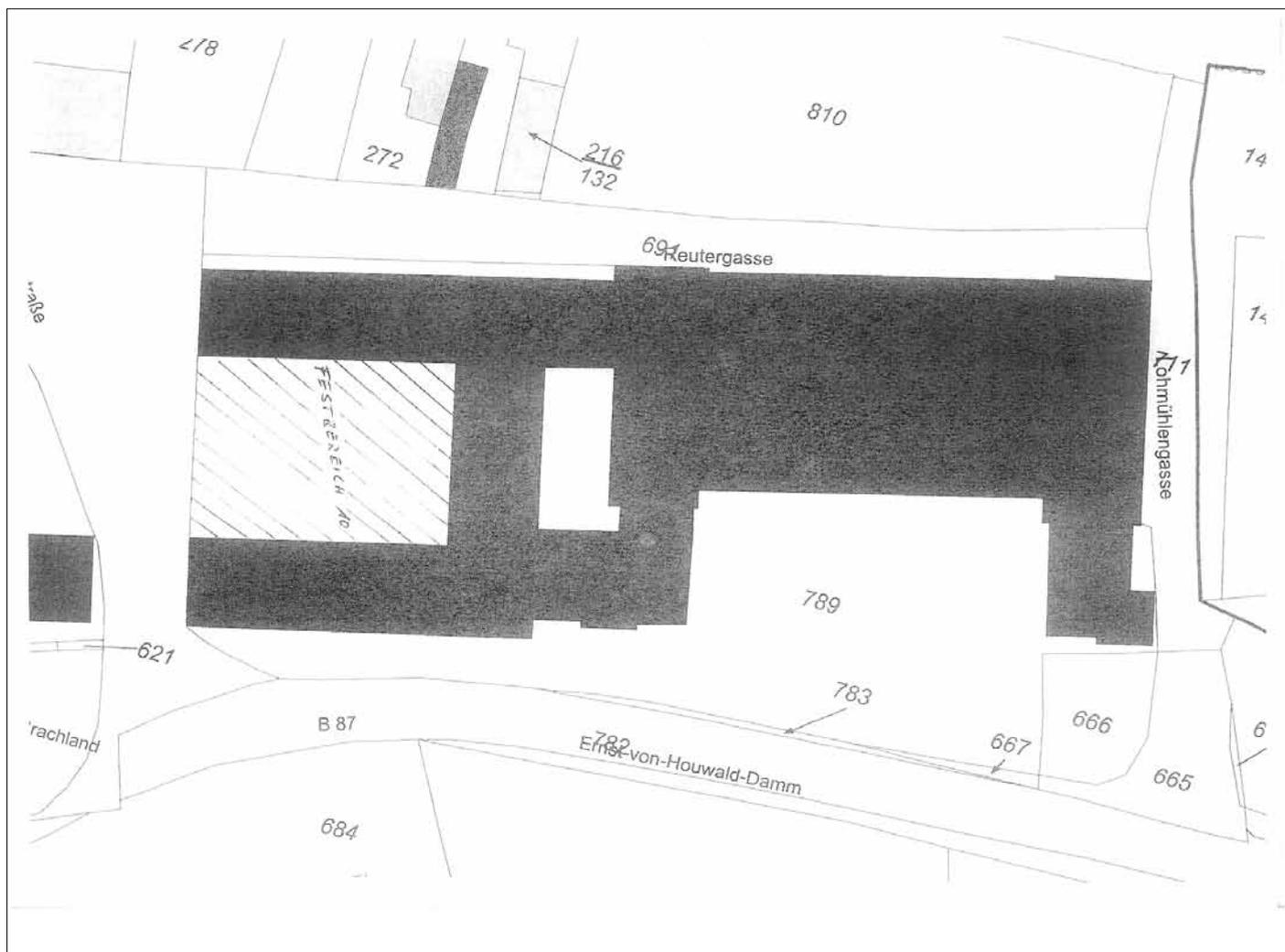


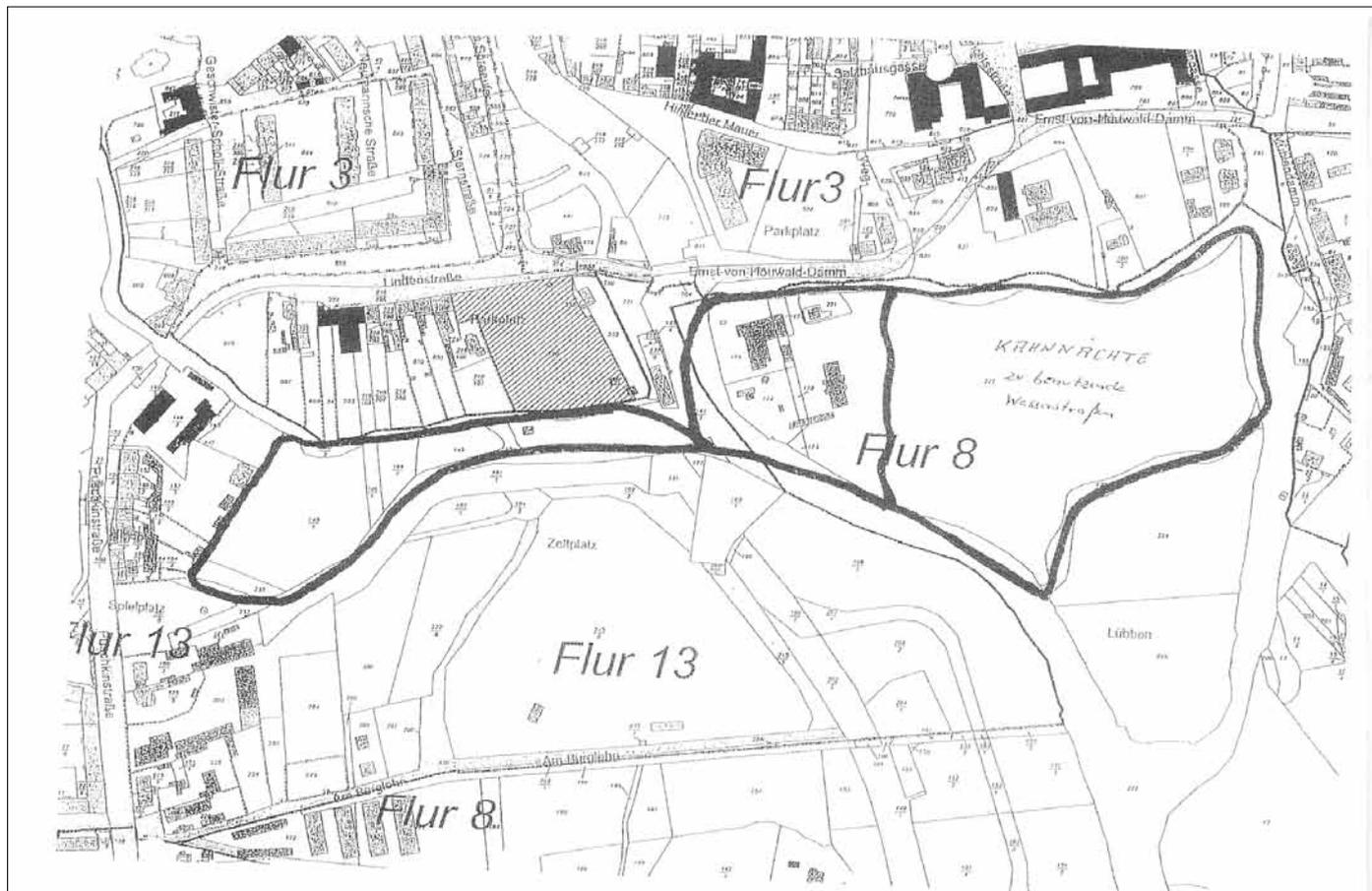












1. Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 009/2011 vom: 24.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt die	
ordentlichen Erträge auf	23.880.700 €
ordentlichen Aufwendungen	22.472.300 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen	0 €

im Finanzaushalt die	
Einzahlungen auf	29.998.000 €
Auszahlungen auf	29.610.300 €

festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.851.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.644.300 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.146.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.630.100 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.335.900 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Es wird festgesetzt:

Der Gesamtbetrag der **Kredite** zu Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf Kassenkredite auf 0 €

§ 3

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für fand- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	520 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer 13)	380 v.H.
Gewerbsteuer	330 v.H.

§ 5

Erheblichkeitsgrenzen

1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 25.000 €
2. Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind 250.000 €
3. Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen muss 25.000 €
4. Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist 25.000 €

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

Ist nicht erforderlich

§ 7

Sonstiges

Lübben, den 02.03.2011

Bretterbauer
Bretterbauer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Stadt Lübben (Spreewald) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2011 beschlossene Haushaltssatzung 2011 mit ihren Anlagen wurde der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde war nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro) nehmen. Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Lübben, den 02.03.2011



Bretterbauer
Bürgermeister

LAND BRANDENBURG
**Ministerium für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten**
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Aktenzeichen: 09.53-1721

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Lübben im Bereich der Stadt Lübben/Spreewald

Die Firma envia Mitteldeutsche Energie AG Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz, hat mit Datum vom 10. September 2010, eingegangen am 05. Oktober 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Nr. Pu 2503 „Lübben/Spreewald, Kraftverkehr“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw Neben- und Sonderanlagen für das Grundstück 106 (GB-Blatt 1869) Flur 28 in der Gemarkung Lübben in der Stadt Lübben/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53-1721** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Teiminvereinbarung unter (03 31) 8 06/1 13 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr

bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein: dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt, und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 14. Februar 2011

Im Auftrag
Grunenberg

Amtliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 4 - 1 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat am 24. Februar 2011 mit Beschluss Nr. 2011/001 den Bebauungsplan Nr. 4 - 1 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald), bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, betreffend das Gebiet nach dem auf Seite 11 abgebildeten Lageplan, als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung ab dem 14. März 2011 im Fachbereich Bauwesen der Stadtverwaltung Lübben, Poststraße 5, während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübben (Spreewald) unter Darlegung des die Verlegung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn für den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ent-

schadigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung wird am 12. März 2011 im Amtsblatt der Stadt Lübben (Spreewald), dem „Lübbener Stadtanzeiger“, veröffentlicht.

Lübben, den 12. März 2011



Bretterbauer
Bürgermeister

